

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1889.

VIII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 28. März 1889.

10.

Gesetz vom 11. Februar 1889,

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest,

wodurch einige gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes,
abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest ordne Ich an,
wie folgt:

Art. I.

Die Dauer des Pachtes einer Gemeindejagd darf weder kürzer als sechs, noch länger
als zehn Jahre sein.

Falls ein Gemeindejagdpachtvertrag ohne öffentliche Versteigerung verlängert wird, darf
die neue Frist weder kürzer als drei, noch länger als fünf Jahre sein.

Art. II.

Wenn sich aus Grundstücken, welche zu einem Gemeindejagdpacht gehören, eine Eigenjagd
bildet oder wenn diesem Pachte unterworfenen Grundstücke mit einer schon bestehenden Eigenjagd

vereinigt werden, so bleibt das Eigenjagdrecht, welches aus dem Besitze dieser Gründe abgeleitet wird oder auf denselben entsteht, so lange sistirt, als der Pacht dauert.

In diesem Falle darf aber der Gemeindejagdpacht zum Nachtheile dieses Rechtes nicht mehr verlängert werden.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. IV.

Meine Minister des Ackerbaues und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 11. Februar 1889.

Franz Joseph m. p.

Laaſſe m. p.

Falkenhahn m. p.

VIII. Band.

101

Gesetz vom 11. Februar 1889.

Stiftung für die reichsunmittelbaren Städte Triest.

in Ordnung einige gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes, abgeändert werden.

Will Zustimmung des Landtages kleiner reichsunmittelbaren Städte Triest an, so folgt:

Art. I.

Die Dauer des Jagdrechtes einer Gemeinde darf nicht länger als sechs noch länger als zehn Jahre sein.
Falls ein Gemeindejagdpacht ohne öffentliche Versteigerung veräußert wird, darf die neue Frist nicht länger als drei noch länger als fünf Jahre sein.

Art. II.

Wenn sich aus Grundbesitz, welcher zu einem Gemeindejagdpacht gehört, eine Jagdgebäude unterworfen ist, so ist mit einer schon bestehenden Jagdgebäude